

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als LehrtherapeutIn BTD
--

Stand: Juni 2008

Name:

Vorname:

Geboren:

Anschrift:

Telefon:

Voraussetzung:

Anerkennung als TanztherapeutIn BTD

○

Berufliche Erfahrung:

Entweder

Schwerpunkt klinische tanztherapeutische Tätigkeit

Als Voraussetzung für die Anerkennung als **LehrtherapeutIn BTD** muss ein Nachweis über die Anerkennung **AusbilderIn BTD** vorliegen sowie über

○

zwei selbstständig durchgeführte, nachweislich supervidierte, tanztherapeutische Einzeltherapien mit jeweils mindestens 56 UE.

○

Oder

Schwerpunkt ambulante tanztherapeutische Tätigkeit

Nachweislich supervidierte, siebenjährige Praxistätigkeit, innerhalb derer Klienten in längeren Prozessen tanztherapeutisch begleitet wurden.

○

Nachweis über die Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

○

Zwei selbstständig durchgeführte, nachweislich supervidierte, tanztherapeutische Einzeltherapien mit jeweils mindestens 56 UE. Die Dokumentation dieser Therapieverläufe liegt mit der Angabe von Diagnosen (Dokumentationsschema) vor.

○

Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u.ä.

○

Pionierregelung

Es besteht die Möglichkeit, als **LehrtherapeutIn BTD** anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur **AusbilderIn BTD** bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

○

Wichtige Anmerkung!!!!

UE= Unterrichtseinheit à 45 Minuten.

Wir bitten, dieses Deckblatt den Unterlagen beizufügen und die Reihenfolge der Nachweise einzuhalten.